

vom 19. April 1839 ausgesprochen und von den Großmächten garantiert worden ist²¹⁾. Als Bollwerk gegen die französischen Angliederungsgelüste (wie in den Barrierenverträgen von 1709 bis 1715) sollte der Pufferstaat die Interessen Englands und Preußens gewährleisten²²⁾. Auch der jetzt an Belgien angegliederte Kongostaat hatte auf Grund des Artikels 10 der Generalkonvention von 1885 (s. Anhang) am 1. August 1885 seine dauernde Neutralität den Mächten mitgeteilt; seine Neutralisation ist aber durch die Angliederung zu der Befriedigung eines Staatsteils (unten § 40 I) geworden²³⁾.

3. **Luxemburg**, dessen Neutralisierung durch den Londoner Vertrag zwischen den Großmächten (mit Einschluß Italiens), Belgien und den Niederlanden vom 11. Mai 1867 (Fleischmann S. 78) vereinbart und von diesen Mächten mit Ausnahme Belgiens garantiert worden ist²⁴⁾.

I. Die Staatsgewalt.

§ 7. Die Staatsgewalt in ihrer äußeren Unabhängigkeit.

I. Aus dem Begriff des Völkerrechts als der Gemeinschaft gleichberechtigter Staaten ergibt sich unmittelbar der Anspruch jedes Gliedes dieser Gemeinschaft auf Anerkennung seiner Gleichberechtigung mit allen übrigen Rechtsgenossen, seiner vollen völkerrechtlichen Rechtssubjektivität.

1. Die Völkerrechtsgemeinschaft beruht auf dem Gedanken des

21) „La Belgique formera un État indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres États,“ (Art. 7). — Fleischmann S. 35, Strupp I 267. — Die Garantie erstreckt sich auch auf die Integrität der Gebiete. Abweichend, wie schon früher Nys, jetzt auch Kohler, K. Z. IX 298 (auf Grund der Mitteilungen von Goblet d'Alvielle über die Festungsverträge).

22) Unbefangene Beurteilung des deutschen Einmarsches in Belgien muß zu folgenden Ergebnissen kommen. 1. Die Neutralisation Belgiens war nicht aufgehoben. Die Verhandlungen von 1870 haben sie nicht beseitigt, wie Sorel, Burgess u. a. annehmen (vgl. Schulte S. 75, Frank 13, Strupp 20), sondern bekräftigt. Das neutralitätswidrige Verhalten Belgiens seit 1906 konnte zur Kündigung des Vertrages von 1839 führen; diese ist aber nicht erfolgt. Die deutsche Regierung hat wiederholt (zuletzt Staatssekretär v. Jagow am 29. April 1913 in der Budgetkommission des Reichstags) den Fortbestand der Neutralisation anerkannt. 2. Die mithin an sich gegebene Rechtswidrigkeit des Einmarsches war gerechtfertigt durch die Notlage des Deutschen Reichs. Den Gegnern gegenüber befand es sich wegen des drohenden Einbruchs der Engländer und Franzosen durch Belgien (Aufmarsch französischer Streitkräfte an der Strecke Givet—Namur am 2. August) in Notwehr, Belgien gegenüber, das diesen Einbruch zu hindern außerstand war, im Notstand (vgl. unten § 25 IV und Rivier 184).

23) Vgl. dazu Zimmermann, K. Z. X 38.

24) Schleifung der Befestigungen von Luxemburg. — Vgl. Wampach, R. G. XII 416. Nach Krauel 66 ist Luxemburg kein neutraler, sondern ein befriedeter Staat. Gegen ihn mit Recht v. Martitz, D. Literaturzeitung 1916 S. 134.